



Prüfung: Hausarbeit

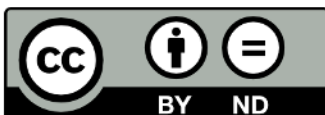
Wintersemester 2025/2026

Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil

Matrikelnummer:
Dozent/-in:
Datum:
Veranstaltungs-Nr.:



31.03.2026
060070



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung
– Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

Inhaltsverzeichnis

A. Strafbarkeit des A gemäß § 212 Abs. 1 StGB.....	1
I. Tatbestand	1
1. Objektiver Tatbestand.....	1
2. Subjektiver Tatbestand	2
3. Zwischenergebnis	2
II. Rechtswidrigkeit.....	2
1. Notwehr gemäß § 32 StGB	2
a) Notwehrlage	2
b) Notwehrhandlung.....	3
(1) Geeignetheit.....	3
(2) Erforderlichkeit.....	3
(3) Gebotenheit.....	4
c) Subjektives Rechtfertigungselement.....	7
2. Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB	7
3. Zwischenergebnis	7
III. Schuld.....	8
1. Schuldfähigkeit.....	8
2. Entschuldigungsgründe	8
a) Notwehrexzess gemäß § 33 StGB.....	8
b) Entschuldigender Notstand gemäß § 35 StGB.....	9
3. Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB	10
4. Ergebnis zur Schuld.....	11
IV. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB	11
B. Strafbarkeit des A gemäß § 222 StGB	11
C. Gesamtergebnis.....	11
A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB	12
I. Tatbestand	12
1. Objektiver Tatbestand.....	12

a) Tötung eines anderen Menschen	12
b) Tathandlung.....	12
c) Kausalität.....	12
d) Objektive Zurechnung	13
e) Zwischenergebnis.....	13
2. Subjektiver Tatbestand	13
3. Zwischenergebnis.....	13
II. Rechtswidrigkeit.....	13
1. Notwehrlage	14
a) Angriff.....	14
b) Gegenwärtigkeit.....	14
c) Rechtswidrigkeit des Angriffs.....	14
2. Zwischenergebnis.....	14
III. Erlaubnistatbestandsirrtum.....	15
1. Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums.....	15
a) Hypothetische Notwehrlage	15
b) Hypothetische Notwehrhandlung.....	15
c) Zwischenergebnis.....	16
2. Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums.....	16
a) Strenge Schuldtheorie	16
b) Eingeschränkte Schuldtheorie.....	17
c) Stellungnahme.....	17
3. Zwischenergebnis.....	18
IV. Entschuldigung gemäß § 33 StGB.....	18
V. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB	19
B. Strafbarkeit des A gemäß § 222 StGB	20
I. Tatbestand	20
1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs	20

2. Handlung, Kausalität und objektive Zurechnung.....	20
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	20
4. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts.....	21
5. Pflichtwidrigkeitszusammenhang	21
6. Zwischenergebnis.....	22
II. Rechtswidrigkeit.....	22
III. Schuld.....	22
1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung	22
2. Subjektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit	23
3. Entschuldigungsgründe	23
IV. Ergebnis zu § 222 StGB	23
C. Konkurrenzen	23
D. Gesamtergebnis	24

Literaturverzeichnis

- Eisele, Jörg* (Hrsg.)
Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Aufl.
2025, München 2025
(zit. TK-StGB/*Bearbeiter*)
- Heger, Martin/Pohlreich, Erol* (Hrsg.)
Strafgesetzbuch – Kommentar, 31. Aufl., München
2025
(zit. Lackner/Kühl/Heger/*Bearbeiter*)
- von Heintschel-Heinegg, Bernd* (Hrsg.)
Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch –
Band 1, 5. Aufl., München 2024
(zit. MüKoStGB/*Bearbeiter*)
- von Heintschel-Heinegg, Bernd/Kudlich, Hans*
(Hrsg.)
Beck’scher Online-Kommentar StGB, 68. Aufl.
München 2026
(zit. BeckOK StGB/*Bearbeiter*)
- Hilgendorf, Eric/Valerius, Brian*
Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl., München
2022
(zit. Hilgendorf/Valerius StrafR AT § Rn.)
- Kaspar, Johannes*
Strafrecht – Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Baden-
Baden 2025
(zit. Kaspar StrafR AT § Rn.)
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Hans-
Ulrich/Saliger, Franz*
Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 6. Aufl.,
Baden-Baden 2023
(zit. NK-StGB/*Bearbeiter*)

- Kindhäuser,*
Urs/Zimmermann, Till Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl., Baden-Baden
2026
(zit. Kindhäuser/Zimmermann StrafR AT § Rn.)
- Matt, Holger/Renzikowski,*
Joachim Strafgesetzbuch – Kommentar, 2. Aufl., München
2020
(zit. Matt/Renzikowski/Bearbeiter)
- Rengier, Rudolf* Strafrecht Allgemeiner Teil, 17. Aufl., München
2025
(zit. Rengier StrafR AT § Rn.)
- Sander, Günther M.*
(Hrsg.) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch –
Band 4, 5. Aufl., München 2025
(zit. MüKoStGB/Bearbeiter)
- Wessels, Johannes/Beulke,*
Werner/Satzger, Helmut Strafrecht Allgemeiner Teil, 54. Aufl., Heidelberg
2024
(zit. Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT § Rn.)

Gutachten

Variante 1

A. Strafbarkeit des A gemäß § 212 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B mit einem Messer in den Brustkorb stach, woran B verstarb.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

B müsste zunächst ein anderer Mensch im Sinne des § 212 Abs. 1 StGB sein. Anderer Mensch ist jeder lebende Mensch außer dem Täter selbst.¹ B war ein lebender Mensch und nicht mit A identisch. Damit war B ein anderer Mensch.

Ferner müsste A den B getötet haben. Eine Tötung im Sinne des § 212 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter den Tod eines anderen Menschen verursacht.² A stach dem B mit einem geöffneten Klappmesser in den Brustkorb. B verstarb noch vor Ort an den erlittenen Verletzungen. Damit ist der tatbestandliche Erfolg eingetreten.

Zwischen der Handlung des A und dem Tod des B müsste Kausalität bestehen. Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.³ Hätte A dem B nicht das Messer in den Brustkorb gestochen, wäre B nicht an dieser Verletzung verstorben. Der Messerstich war somit kausal für den Tod des B.

Der Erfolg müsste A auch objektiv zurechenbar sein. Dies ist der Fall, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert.⁴ A setzte durch den Stich mit einem großen, beidseitig geschliffenen Messer in den Brustkorb des B eine hochgradig lebensgefährliche Ursache. Gerade diese von A geschaffene Gefahr verwirklichte sich im Tod des B. Der Erfolg ist A daher objektiv zurechenbar.

¹ NK-StGB/Saliger StGB § 212 Rn. 1; BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 212 Rn. 4.

² Kaspar Strafrecht AT, § 5 Rn. 54.

³ BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 212 Rn. 10.

⁴ MüKoStGB/Hardt StGB § 223 Rn. 46.

Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist jedenfalls das Wissen und Wollen der Verwirklichung aller objektiven Tatbestandsmerkmale;⁵ ausreichend ist auch dolus eventualis, also das billigende Inkaufnehmen des tatbestandlichen Erfolgs.⁶

A wusste, dass ein Stich mit einem großen, geöffneten Messer in den Brustkorb eines Menschen tödlich wirken kann. Nach dem Sachverhalt nahm A den Tod des B zudem als möglich erkannt billigend in Kauf. Damit handelte A jedenfalls mit bedingtem Tötungsvorsatz.

Der subjektive Tatbestand ist damit ebenfalls erfüllt.

3. Zwischenergebnis

A hat den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Das wäre nicht der Fall, wenn sein Verhalten durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt wäre.⁷ In Betracht kommt hier vor allem Notwehr gemäß § 32 StGB.

1. Notwehr gemäß § 32 StGB

Nach § 32 Abs. 2 StGB ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Erforderlich sind demnach eine Notwehrlage und eine Notwehrhandlung. Außerdem muss A mit Verteidigungswillen gehandelt haben.⁸

a) Notwehrlage

Es müsste zunächst ein Angriff vorgelegen haben. Angriff ist jede von einem Menschen ausgehende Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch ein Verhalten.⁹ B versetzte dem A unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige ins

⁵ Kaspar Strafrecht AT, § 5 Rn. 123.

⁶ Kindhäuser/Zimmermann Strafrecht AT, § 13 Rn. 7.

⁷ Rengier Strafrecht AT, § 17 Rn. 3.

⁸ Kaspar Strafrecht AT, § 5 Rn. 226 f.

⁹ BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 32 Rn. 16; Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 32 Rn. 8.

Gesicht. Dadurch beeinträchtigte B die körperliche Unversehrtheit des A. Darin lag ein Angriff.

Dieser Angriff müsste gegenwärtig gewesen sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.¹⁰ Die Ohrfeige selbst stellte bereits einen begonnenen Angriff dar. Zudem ging A nach dem Sachverhalt zutreffend davon aus, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden. Damit war der Angriff gegenwärtig.

Der Angriff müsste ferner rechtswidrig gewesen sein. Rechtswidrig ist der Angriff, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt ist.¹¹ Anhaltspunkte dafür, dass B zu der Ohrfeige berechtigt gewesen sein könnte, sind nicht ersichtlich. Zwar war das Auftreten des A hochgradig provozierend. Ein Recht, A deswegen körperlich anzugreifen, bestand für B aber nicht. Der Angriff des B war daher rechtswidrig.

Damit lag eine Notwehrlage vor.

b) Notwehrhandlung

A müsste ferner eine erforderliche und gebotene Verteidigungshandlung vorgenommen haben.¹²

(1) Geeignetheit

Die Handlung des A müsste zunächst zur Abwehr des Angriffs geeignet gewesen sein. Geeignet ist eine Verteidigung, wenn sie den Angriff wenigstens abschwächen oder endgültig beenden kann.¹³ Ein Messerstich in den Brustbereich war ohne Weiteres geeignet, den Angriff des B sofort zu beenden. Die Handlung war daher geeignet.

(2) Erforderlichkeit

Ferner müsste die Verteidigung erforderlich gewesen sein. Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die einerseits zur sofortigen und endgültigen Abwehr

¹⁰ BGH NJW 1973, 255; NK-StGB/Kindhäuser StGB § 32 Rn. 51.

¹¹ NK-StGB/Kindhäuser StGB § 32 Rn. 61; TK-StGB/Perron/Eisele StGB § 32 Rn. 19.

¹² TK-StGB/Perron/Eisele StGB § 32 Rn. 29; BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 32 Rn. 24.

¹³ BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 32 Rn. 28; Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 32 Rn. 25.

des Angriffs geeignet ist und andererseits das mildeste unter mehreren gleich wirksamen Mitteln darstellt.¹⁴

Hier bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob ein sofortiger Stich in den Brustkorb das mildeste gleich wirksame Mittel war. B war zwar aggressiv und weitere Schläge standen unmittelbar bevor. Dennoch lag kein Angriff mit einer Waffe vor. A hätte zunächst versuchen können, dem Schlag auszuweichen, Distanz zu schaffen, sich in sein Fahrzeug zurückzuziehen oder B jedenfalls mit dem Messer nur zu bedrohen, statt es sogleich tödlich einzusetzen. Auch ein weniger gefährlicher Einsatz des Messers gegen weniger vitale Körperpartien wäre denkbar gewesen. Ein gezielter Stich in den Brustkorb stellt demgegenüber eine besonders einschneidende Form der Trutzwehr dar.

Allerdings darf an die Erforderlichkeit in einer Notwehrlage kein übermäßig strenger Maßstab angelegt werden. Der Angegriffene muss sich nicht auf riskante oder unsichere Abwehrmittel verweisen lassen.¹⁵ Da B dem A bereits unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige versetzt hatte und weitere Schläge unmittelbar bevorstanden, könnte man noch erwägen, dass A auf eine sofort wirksame Verteidigung angewiesen war.

Ob der Stich schon deshalb unerforderlich war, kann letztlich offenbleiben. Denn jedenfalls fehlte es an der Gebotenheit der Verteidigung.

(3) Gebotenheit

Die Verteidigung müsste außerdem geboten gewesen sein. An der Gebotenheit fehlt es in sozialetischen Ausnahmefällen,¹⁶ insbesondere dann, wenn der Angegriffene die Notwehrlage in vorwerfbarer Weise selbst herbeigeführt hat. Hier liegt der Schwerpunkt des Falles.

Fraglich ist, ob A sich auf Notwehr berufen kann, obwohl er die spätere Eskalation selbst maßgeblich vorbereitet hat.

A hatte sich, um seiner Forderung nach Rückgabe des Mobiltelefons Nachdruck zu verleihen, bewusst mit einem großen Klappmesser bewaffnet. Beim Aussteigen hielt er das Messer aufgeklappt, demonstrativ und deutlich

¹⁴ Kaspar Strafrecht AT, § 5 Rn. 194; BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 32 Rn. 27.

¹⁵ BGH NJW 1980, 2263; Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 32 Rn. 9.

¹⁶ Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 32 Rn. 13.

sichtbar drohend in der rechten Hand. Sodann trat er B laut und fordernd gegenüber. Nachdem B wahrheitswidrig erklärt hatte, das Mobiltelefon nicht zu haben, fragte A aggressiv, was denn „jetzt los sei“, ob B Bekanntschaft mit seinem Messer machen wolle und ob er ihm auch dessen Mobiltelefon gewaltsam abnehmen solle. Damit ging die verbale und optische Eskalation eindeutig von A aus.

Zu klären ist daher, welche Folgen ein solches Vorverhalten für das Notwehrrecht hat.

Teilweise wird vertreten, demjenigen, der die Notwehrlage absichtlich oder jedenfalls in besonders vorwerfbarer Weise herbeiführt, sei das Notwehrrecht ganz oder weitgehend zu versagen.¹⁷ Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass sich der Provokateur nicht auf ein Recht berufen dürfe, dessen Voraussetzungen er selbst missbilligenswert geschaffen habe.¹⁸ Wer bewusst eine Eskalation heraufbeschwöre, verdiene keinen umfassenden Schutz des § 32 StGB.¹⁹

Demgegenüber differenziert die herrschende Auffassung. Danach ist zwischen verschiedenen Formen der Provokation zu unterscheiden. Bei einer Absichtsprovokation kann das Notwehrrecht weitgehend oder vollständig entfallen.²⁰ Bei sonstiger vorwerfbarer Provokation bleibt das Notwehrrecht dem Grunde nach bestehen, ist aber inhaltlich beschränkt.²¹ Der Täter ist dann grundsätzlich zunächst auf Ausweichen und Schutzwehr verwiesen; erst wenn diese Möglichkeiten ausscheiden, darf er zu schwererer Trutzwehr greifen.²² Für diese Auffassung spricht, dass § 32 StGB den tatsächlich Angegriffenen grundsätzlich schützen will. Zugleich darf aber das Rechtsbewährungsprinzip demjenigen nicht in vollem Umfang zugutekommen, der die Lage durch eigenes rechtswidriges Verhalten selbst mitverursacht hat.

Der differenzierende Ansicht ist zu folgen. Sie berücksichtigt einerseits das legitime Schutzinteresse des Angegriffenen, andererseits aber auch dessen

¹⁷ BGH NJW 2001, 1075; Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 207.

¹⁸ BGH NJW 2001, 1075; Rengier StrafR AT, § 18 Rn. 86.

¹⁹ BGH NJW 2001, 1075; Rengier StrafR AT, § 18 Rn. 86.

²⁰ MüKoStGB/Erb StGB § 32 Rn. 226 ff.; TK-StGB/Perron/Eisele StGB § 32 Rn. 55 ff.

²¹ MüKoStGB/Erb StGB § 32 Rn. 226 ff.; TK-StGB/Perron/Eisele StGB § 32 Rn. 55 ff.

²² MüKoStGB/Erb StGB § 32 Rn. 226 ff.; TK-StGB/Perron/Eisele StGB § 32 Rn. 55 ff.

eigene Verantwortung für die Eskalation. Ein vollständiger Ausschluss des Notwehrrechts kommt nur in besonders engen Ausnahmefällen in Betracht, weil auch der Provokateur nicht rechtlos gestellt werden darf. Umgekehrt wäre es nicht überzeugend, ihm trotz seines Vorverhaltens das volle Notwehrrecht ungekürzt zu belassen.

Damit ist im vorliegenden Fall zu bestimmen, welcher Art die Provokation des A war.

Eine Absichtsprovokation liegt vor, wenn der Täter den anderen gerade deshalb provoziert, um unter dem Deckmantel der Notwehr gegen ihn vorgehen zu können.²³ So liegt der Fall hier nicht. A wollte nach dem Sachverhalt sein Mobiltelefon zurückverlangen und ihm Nachdruck verleihen. Dass es A von vornherein gerade darauf angekommen wäre, einen Angriff des B zu provozieren, um diesen anschließend verletzen oder töten zu dürfen, lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen. Im Gegenteil heißt es ausdrücklich, mit der aggressiven Reaktion des B habe A nicht gerechnet. Eine Absichtsprovokation scheidet damit aus.

A hat die Notwehrlage jedoch jedenfalls in sonst vorwerfbarer Weise provoziert. Er trat B mit einem geöffneten, deutlich sichtbar drohend gehaltenen Messer entgegen und verband dies mit aggressiven Äußerungen, die offen die Anwendung von Gewalt in Aussicht stellten. Ein solches Verhalten war objektiv geeignet, eine aggressive Gegenreaktion hervorzurufen. Diese Reaktion war für A auch vorhersehbar. Zwischen dem provozierenden Verhalten und dem späteren Angriff bestand zudem ein unmittelbarer zeitlicher und örtlicher Zusammenhang. A hat die Gefahr des anschließenden tätlichen Konflikts damit in zurechenbarer Weise selbst geschaffen.

Folge hiervon ist, dass A nicht sogleich zu lebensgefährlicher Trutzwehr greifen durfte. Er war vielmehr auf schonendere Verteidigungsmittel verwiesen. Vorrangig hätte er ausweichen, Distanz schaffen oder sich in sein Fahrzeug zurückziehen müssen. Zumindest hätte er nicht sofort mit einem tödlichen Stich in den Brustkorb reagieren dürfen. Ein derart massiver Gewalteininsatz überschreitet die Grenzen dessen deutlich, was einem

²³ Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 32 Rn. 50; MüKoStGB/Erb StGB § 32 Rn. 224.

vorwerfbar provozierenden Angegriffenen noch als Notwehrhandlung zugestanden werden kann.

Die Verteidigung des A war daher nicht geboten.

c) Subjektives Rechtfertigungselement

A müsste außerdem mit Verteidigungswillen gehandelt haben. Er stach zu, um weitere Schläge des B zu unterbinden. Damit handelte er grundsätzlich zur Abwehr des Angriffs. Das subjektive Rechtfertigungselement liegt vor.

Da die Verteidigung jedoch nicht geboten war, scheidet eine Rechtfertigung nach § 32 StGB insgesamt aus.

2. Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB

Ferner könnte A durch rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB gerechtfertigt gewesen sein.

Dafür müsste eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut vorgelegen haben. Eine solche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des A bestand durch die bereits erfolgte Ohrfeige und die drohenden weiteren Schläge grundsätzlich.

Die Tat müsste aber ein erforderliches Mittel zur Gefahrenabwendung gewesen sein und bei einer Abwägung der widerstreitenden Interessen müsste das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen.²⁴ Daran fehlt es hier. A setzte zur Abwehr weiterer Körperverletzungen das Leben des B aufs Spiel und verletzte dieses auch tödlich. Das Interesse an der Abwehr weiterer Schläge wiegt das Lebensinteresse des B nicht wesentlich auf. Gerade wegen des strengen Überwiegensgebots des § 34 StGB kommt eine Rechtfertigung durch Tötung zur Abwehr bloßer Körperverletzungen regelmäßig nicht in Betracht. Hinzu kommt, dass A mildere Mittel zur Verfügung standen.

Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB scheidet daher ebenfalls aus.

3. Zwischenergebnis

A handelte rechtswidrig.

²⁴ BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 34 Rn. 18; TK-StGB/Perron StGB § 34 Rn. 45.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben.

1. Schuldfähigkeit

Laut Bearbeitervermerk ist ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass weder bei A noch bei B ein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt. A war damit schuldfähig.

2. Entschuldigungsgründe

A könnte jedoch entschuldigt gewesen sein.

a) Notwehrexzess gemäß § 33 StGB

A könnte nach § 33 StGB entschuldigt sein. Danach wird nicht bestraft, wer die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet.

Voraussetzung dafür ist zunächst, dass eine Notwehrlage vorlag. Wie gezeigt, griff B den A gegenwärtig und rechtswidrig an. Eine Notwehrlage bestand somit.

Ferner müsste A die Grenzen der Notwehr überschritten haben. Das ist der Fall, wenn der Täter zwar grundsätzlich zu Verteidigung berechtigt ist, aber das Maß des rechtlich Zulässigen überschreitet.²⁵ A durfte sich gegen den Angriff des B verteidigen, war infolge seiner vorwerfbaren Provokation jedoch auf schonende Schutzwehr verwiesen. Indem er B mit einem Messer in den Brustkorb stach, überschritt er diese Grenzen. Ein Notwehrexzess liegt daher vor.

A müsste hierbei aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken gehandelt haben. § 33 StGB erfasst nur asthenische Affekte, also solche Gemütsbewegungen, die auf einer seelischen Belastung des Angegriffenen beruhen und seine Abwehrreaktion in entschuldbarer Weise übersteigern.²⁶ Nicht erfasst sind demgegenüber sthenische Affekte wie Wut, Zorn oder Kampfeslust.²⁷

²⁵ MüKoStGB/Erb StGB § 33 Rn. 9; Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 33 Rn. 4.

²⁶ Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 33 Rn. 10; BeckOK StGB/Heuchemer StGB § 33 Rn. 22.

²⁷ Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 33 Rn. 10; BeckOK StGB/Heuchemer StGB § 33 Rn. 23.

Dem Sachverhalt lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass A aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken handelte. Vielmehr hatte A sich bewusst bewaffnet, das geöffnete Messer demonstrativ in der Hand gehalten und B aggressiv angesprochen. Auch der spätere Stich erscheint nicht als Folge einer panikartigen Überforderungssituation, sondern als Ausdruck der von A selbst herbeigeführten Eskalation. Danach liegt es fern, den Stich auf einen asthenischen Affekt zurückzuführen. Näher liegt vielmehr ein Handeln aus Aggression und Entschlossenheit. Solche Beweggründe genügen für § 33 StGB nicht.

Teilweise wird vertreten, dass in besonders bedrängenden Angriffssituationen an das Vorliegen von Furcht oder Schrecken keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürften.²⁸ Auch danach ergibt sich hier jedoch nichts anderes. Zwar musste A mit weiteren Schlägen rechnen. Sein gesamtes Vorverhalten spricht aber gegen eine von Angst geprägte Ausnahmesituation. Gerade weil A selbst offensiv aufgetreten war und den Konflikt bewusst verschärft hatte, erscheint der tödliche Stich nicht als unbeherrschte Schreckreaktion.

A handelte daher nicht aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken.

Eine Entschuldigung gemäß § 33 StGB scheidet aus.

b) Entschuldigender Notstand gemäß § 35 StGB

A könnte ferner nach § 35 Abs. 1 StGB entschuldigt sein.

Dafür müsste zunächst eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des A oder einer ihm nahestehenden Person bestanden haben²⁹. Durch die bereits erfolgte Ohrfeige und die drohenden weiteren Schläge bestand für A eine gegenwärtige Gefahr jedenfalls für seinen Leib.

A müsste die Tat ferner begangen haben, um die Gefahr von sich abzuwenden. Dies ist der Fall, wenn die Tathandlung aus der Sicht des Täters der Gefahrenabwehr dient.³⁰ A stach zu, um weitere Schläge des B zu verhindern. Damit handelte er grundsätzlich zur Gefahrenabwehr.

²⁸ MüKoStGB/Erb StGB § 33 Rn. 23.

²⁹ BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 35 Rn. 8; Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 35 Rn. 4.

³⁰ Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 35 Rn. 16; Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 35 Rn. 5.

Die Tat müsste zudem ein erforderliches Mittel zur Gefahrenabwehr gewesen sein. Erforderlich ist das relativ mildeste Mittel, das zur wirksamen Beseitigung der Gefahr geeignet ist.³¹ Wie bereits im Rahmen der Rechtswidrigkeit gezeigt, standen A mildere Mittel zur Verfügung. Er hätte ausweichen, Distanz schaffen oder sich in das Fahrzeug zurückziehen können. Jedenfalls war ein sofortiger tödlicher Stich in den Brustkorb nicht das mildeste Mittel. Schon deshalb fehlt es an der Erforderlichkeit im Sinne des § 35 StGB.

Darüber hinaus dürfte A die Gefahr nicht anders als durch die Tat abwendbar gewesen sein.³² Auch daran fehlt es aus den genannten Gründen.

Selbst wenn man dies anders sähe, wäre A die Hinnahme der Gefahr jedenfalls zumutbar gewesen. § 35 Abs. 1 Satz 2 StGB schließt die Entschuldigung aus, wenn dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen.³³ A hat die konkrete Eskalationslage durch sein bewaffnetes und bedrohliches Auftreten selbst in erheblicher Weise herbeigeführt. Wer sich bewusst mit einem geöffneten Messer in eine konfliktgeladene Situation begibt und den anderen verbal einschüchtert, kann sich regelmäßig nicht darauf berufen, ihm sei die Hinnahme der dadurch mitverursachten Gefahr unzumutbar gewesen.

A war daher nicht nach § 35 StGB entschuldigt.

3. Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB

A könnte einem Verbotsirrtum unterlegen haben. Dafür müsste ihm bei Begehung der Tat die Einsicht gefehlt haben, Unrecht zu tun.

Anhaltspunkte dafür, dass A die rechtliche Missbilligung seines Verhaltens nicht erkennen konnte, sind nicht ersichtlich. Wer einem anderen mit einem geöffneten Messer drohend entgegentritt und ihm sodann in den Brustkorb sticht, erkennt im Regelfall das Unerlaubte seines Tuns. Dass A sich

³¹ Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 35 Rn. 7; BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 35 Rn. 15.

³² Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 35 Rn. 7.

³³ MüKoStGB/Müssig StGB § 35 Rn. 47; Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 35 Rn. 9.

möglicherweise subjektiv im Recht fühlte, genügt nicht. Ein Verbotsirrtum liegt daher nicht vor.

4. Ergebnis zur Schuld

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB

A hat sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gemäß § 222 StGB

A könnte sich ferner wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht haben.

Dies setzt voraus, dass A den Tod des B fahrlässig verursacht hat. Vorliegend handelte A jedoch vorsätzlich. Er erkannte die Möglichkeit des Todeseintritts und nahm diesen billigend in Kauf. Damit ist die Tötung bereits von § 212 Abs. 1 StGB erfasst.

§ 222 StGB tritt hinter der vorsätzlichen Tötung durch dieselbe Handlung zurück.³⁴ Eine eigenständige Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung kommt daneben nicht in Betracht.

A hat sich daher nicht gesondert gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Gesamtergebnis

A hat sich nach Variante 1 wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

³⁴ BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 222 Rn. 43; MüKoStGB/Hardt StGB § 222 Rn. 103.

Variante 2

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Messer auf den Oberkörper des B zustach und diesen tödlich verletzte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen

Dann müsste A einen anderen Menschen getötet haben.

Ein anderer Mensch ist jeder lebende Mensch außer dem Täter selbst.³⁵ B war ein lebender Mensch und damit taugliches Tatobjekt des § 212 Abs. 1 StGB. B verstarb infolge des Messerstichs noch vor Ort. Der tatbestandliche Erfolg, nämlich der Tod eines anderen Menschen,³⁶ ist damit eingetreten.

b) Tathandlung

A müsste eine tatbestandsmäßige Tathandlung vorgenommen haben.

Eine besondere Handlungsmodalität verlangt § 212 Abs. 1 StGB nicht. Ausreichend ist jedes Verhalten, das zum Tod eines anderen Menschen führt.³⁷ A stach mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper des B zu. Darin liegt eine tatbestandsmäßige Tathandlung.

c) Kausalität

Die Handlung des A müsste für den Tod des B kausal geworden sein.

Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.³⁸ Hätte A nicht mit dem Messer auf den Oberkörper des B eingestochen, wäre B nicht durch den Stich ins Herz verstorben. Der Messerstich war somit kausal für den Tod des B.

³⁵ BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 212 Rn. 4.

³⁶ BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 212 Rn. 8 f.

³⁷ BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 212 Rn. 6.

³⁸ BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 212 Rn. 10; MüKoStGB/Freund/Rostalski StGB vor § 13 Rn. 332.

d) Objektive Zurechnung

Der Tod des B müsste A auch objektiv zurechenbar sein.

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat.³⁹

Durch den Stich mit einem großen Klappmesser in den Oberkörper des B schuf A eine erhebliche, rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des B. Gerade diese Gefahr verwirklichte sich im Tod des B. Ein atypischer Kausalverlauf ist nicht ersichtlich.

e) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB.

Vorsatz ist das Wissen und Wollen aller objektiven Tatbestandsmerkmale.⁴⁰

Ausreichend ist auch dolus eventualis. Dieser liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt als möglich erkennt und ihn billigend in Kauf nimmt.⁴¹

A hatte den Tod des B beim Zustecken als möglich erkannt und billigend in Kauf genommen. Damit handelte A jedenfalls mit bedingtem Tötungsvorsatz. Sein Vorsatz bezog sich auch auf die Tötung eines anderen Menschen.

3. Zwischenergebnis

A hat den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben.

Die Verwirklichung des Tatbestands indiziert die Rechtswidrigkeit.⁴² Diese Indizwirkung entfällt, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift.⁴³ In Betracht kommt hier allein Notwehr gemäß § 32 StGB.

³⁹ Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 85; Rengier StrafR AT, § 13 Rn. 46.

⁴⁰ Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 15 Rn. 3; Rengier StrafR AT, § 14 Rn. 5.

⁴¹ Rengier StrafR AT, § 14 Rn. 10, 13; Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 131 ff.

⁴² Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 5 Rn. 1; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT, Rn. 395.

⁴³ Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 162; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 5 Rn. 4.

1. Notwehrlage

Dazu müsste zunächst eine Notwehrlage vorgelegen haben. Diese setzt einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff voraus.

a) Angriff

Ein Angriff ist jedes menschliche Verhalten, das rechtlich geschützte Interessen eines anderen zu verletzen oder unmittelbar zu gefährden droht.⁴⁴

B versetzte dem A unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige ins Gesicht. Darin lag ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A.

b) Gegenwärtigkeit

Dieser Angriff müsste im Zeitpunkt des Messerstichs auch noch gegenwärtig gewesen sein.

Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.⁴⁵ Dagegen ist ein Angriff nicht mehr gegenwärtig, wenn er bereits beendet ist.⁴⁶

Hier hatte B A zunächst eine Ohrfeige versetzt. Im Zeitpunkt des Zusteichens hatten B und seine Begleiter sich jedoch tatsächlich bereits von A abgewandt und führten dem A gegenüber nichts mehr im Schilde. Damit war der vorausgegangene Angriff bereits beendet. Ein neuer Angriff stand objektiv ebenfalls nicht unmittelbar bevor. Folglich lag im Zeitpunkt des Messerstichs kein gegenwärtiger Angriff mehr vor.

c) Rechtswidrigkeit des Angriffs

Die Ohrfeige des B war zwar rechtswidrig. Darauf kommt es jedoch nicht mehr entscheidend an, weil es bereits an der Gegenwärtigkeit fehlt.

2. Zwischenergebnis

Mangels gegenwärtigen Angriffs lag keine Notwehrlage vor. A war daher nicht nach § 32 StGB gerechtfertigt.

⁴⁴ Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 175; Rengier StrafR AT, § 18 Rn. 6.

⁴⁵ Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 185; Rengier StrafR AT, § 18 Rn. 19.

⁴⁶ Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 5 Rn. 26; TK-StGB/Perron/Eisele StGB § 32 Rn. 16.

III. Erlaubnistatbestandsirrtum

Obwohl A objektiv nicht gerechtfertigt war, könnte ein Erlaubnistatbestandsirrtum vorliegen.

Ein Erlaubnistatbestandsirrtum liegt vor, wenn der Täter irrig Umstände annimmt, bei deren tatsächlichem Vorliegen sein Verhalten durch einen anerkannten Rechtfertigungsgrund gedeckt wäre.⁴⁷

1. Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums

Zunächst ist daher zu prüfen, ob A sich Umstände vorstellte, bei deren tatsächlichem Vorliegen er gerechtfertigt gewesen wäre.

A verlor infolge der Ohrfeige seine Brille und konnte sie, eingeschüchtert und verwirrt wie er war, nicht schnell genug wieder aufsetzen. Deshalb glaubte der sehr kurzsichtige A, B und drei seiner Begleiter auf sich zukommen zu sehen. Er erwartete, im nächsten Moment von dieser Übermacht überwältigt und schwer misshandelt zu werden. Nach seiner Vorstellung lag also ein gegenwärtiger, von mehreren Personen ausgehender Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit vor.

Fraglich ist allerdings, ob A bei tatsächlichem Vorliegen dieser von ihm angenommenen Umstände seinerseits nach § 32 StGB gerechtfertigt gewesen wäre. Das ist im Wege einer hypothetischen Rechtfertigungsprüfung zu klären.⁴⁸

a) Hypothetische Notwehrlage

Hätten B und drei seiner Begleiter A tatsächlich unmittelbar bedrängt, um ihn zu überwältigen und schwer zu misshandeln, hätte ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A vorgelegen.

b) Hypothetische Notwehrhandlung

A müsste sich in der vorgestellten Lage auch mit einer erforderlichen und gebotenen Verteidigungshandlung zur Wehr gesetzt haben.

Eine Verteidigung ist erforderlich, wenn sie geeignet ist, den Angriff sofort und endgültig zu beenden, und von mehreren gleich wirksamen Mitteln das

⁴⁷ Kaspar StrafR AT, § 7 Rn. 49; Rengier StrafR AT, § 30 Rn. 1; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 8 Rn. 40; Kindhäuser/Zimmermann StrafR AT, § 29 Rn. 11 f.

⁴⁸ Kaspar StrafR AT, § 7 Rn. 52; Rengier StrafR AT, § 30 Rn. 5.

relativ mildeste darstellt.⁴⁹ Dabei ist auf eine objektive ex-ante-Betrachtung aus der Lage des Angegriffenen abzustellen.⁵⁰

Nach der von A vorgestellten Situation stand er einer Übermacht von vier Personen gegenüber. Er war kurzsichtig, hatte seine Brille verloren, war durch die Ohrfeige eingeschüchtert und verwirrt und erwartete eine schwere Misshandlung. Unter diesen Umständen durfte er aus seiner Sicht annehmen, einem körperlich überlegenen und zahlenmäßig deutlich überlegenen Angriff ausgesetzt zu sein. In einer derart zugespitzten Lage liegt es jedenfalls nicht fern, einen Messereinsatz als geeignetes und erforderliches Verteidigungsmittel anzusehen. Sicher mildere, aber gleich wirksame Mittel waren für A in der vorgestellten Lage nicht ohne Weiteres ersichtlich. Gerade wegen der angenommenen Übermacht musste er nicht auf eine bloß körperliche Abwehr verwiesen werden.

Auch Anhaltspunkte für eine fehlende Gebotenheit sind in der vorgestellten Lage nicht ersichtlich. Insbesondere läge weder ein krasses Missverhältnis noch eine sonstige sozialetische Einschränkung des Notwehrrechts nahe.

c) Zwischenergebnis

Hätten die von A vorgestellten Umstände tatsächlich vorgelegen, wäre sein Verhalten jedenfalls nach vertretbarer und vorzugswürdiger Bewertung durch § 32 StGB gedeckt gewesen. Damit irrte A über tatsächliche Umstände eines Rechtfertigungsgrundes. Es liegt ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor.

2. Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums

Fraglich ist, welche Rechtsfolgen dieser Irrtum hat. Das ist umstritten.⁵¹

a) Strenge Schuldtheorie

Nach der strengen Schuldtheorie bleibt der Vorsatz vom Erlaubnistatbestandsirrtum unberührt.⁵² Der Täter irrt sich nur über die rechtliche Zulässigkeit seines Handelns. Deshalb sei § 17 StGB anzuwenden.

⁴⁹ TK-StGB/Perron/Eisele StGB § 32 Rn. 34 ff.; Rengier StrafR AT, § 18 Rn. 33 ff.

⁵⁰ TK-StGB/Perron/Eisele StGB § 32 Rn. 34; Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 193.

⁵¹ Kaspar StrafR AT, § 7 Rn. 55 ff.; Rengier StrafR AT, § 30 Rn. 13 ff.; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 8 Rn. 40 ff.; Kindhäuser/Zimmermann StrafR AT, § 29 Rn. 13 ff.

⁵² Kaspar StrafR AT, § 7 Rn. 57; Rengier StrafR AT, § 30 Rn. 15.

Danach entfielen die Schuld nur, wenn der Irrtum unvermeidbar gewesen wäre.⁵³

Danach hätte A vorsätzlich rechtswidrig gehandelt. Er wäre nur dann schuldlos, wenn sein Irrtum unvermeidbar gewesen wäre.

Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass A sich nicht über die rechtlichen Grenzen der Notwehr irrte, sondern über die tatsächliche Angriffslage. Er stellte sich nicht vor, außerhalb einer Notwehrlage rechtmäßig handeln zu dürfen. Vielmehr nahm er irrig an, eine Notwehrlage liege tatsächlich vor. Sein Irrtum betrifft damit Tatsachen, nicht Recht. Die Einordnung als bloßer Verbotsirrtum überzeugt daher nicht.⁵⁴

b) Eingeschränkte Schuldtheorie

Nach der eingeschränkten Schuldtheorie ist der Erlaubnistatbestandsirrtum jedenfalls in seinen Rechtsfolgen wie ein Tatbestandsirrtum zu behandeln.⁵⁵ Der Täter irrt über tatsächliche Umstände, die sein Verhalten rechtmäßig erscheinen ließen. Deshalb soll § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB jedenfalls analog oder jedenfalls dem Rechtsgedanken nach eingreifen.⁵⁶

Für diese Auffassung spricht, dass der Täter sich bei Zugrundelegung seiner Vorstellung rechtstreuhaltend verhalten würde. Er missachtet nicht bewusst die Rechtsordnung, sondern erkennt nur die tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen sein Verhalten erlaubt wäre. Wertungsmäßig steht er deshalb dem Täter näher, der über einen tatsächlichen Umstand des gesetzlichen Tatbestands irrt, als dem Täter, der das Verbot als solches erkennt.⁵⁷

Danach entfällt jedenfalls die Vorsatzschuld hinsichtlich des vorsätzlichen Delikts.

c) Stellungnahme

Der eingeschränkten Schuldtheorie ist zu folgen.

⁵³ Kaspar Strafr AT, § 7 Rn. 57; Rengier Strafr AT, § 30 Rn. 15; Hilgendorf/Valerius Strafr AT, § 8 Rn. 46.

⁵⁴ BGHSt 3, 105, 107; Rengier Strafr AT, § 30 Rn. 16; Kindhäuser/Zimmermann Strafr AT, § 29 Rn. 18.

⁵⁵ Kaspar Strafr AT, § 7 Rn. 58; Hilgendorf/Valerius Strafr AT, § 8 Rn. 48 f.

⁵⁶ Kindhäuser/Zimmermann Strafr AT, § 29 Rn. 19; Kaspar Strafr AT, § 7 Rn. 58; Rengier Strafr AT, § 30 Rn. 21; Hilgendorf/Valerius Strafr AT, § 8 Rn. 49.

⁵⁷ Kaspar Strafr AT, § 7 Rn. 59; Rengier Strafr AT, § 30 Rn. 16, 21 f.

Sie trägt dem Umstand am besten Rechnung, dass A über Tatsachen irrte. Sein Irrtum bezog sich auf das Vorliegen eines gegenwärtigen Angriffs durch B und dessen Begleiter. Er meinte also nicht, ein objektiv verbotenes Verhalten sei rechtlich erlaubt, sondern nahm irrig eine tatsächliche Situation an, in der sein Handeln erlaubt gewesen wäre. Dies rechtfertigt es, den Irrtum jedenfalls in seinen Rechtsfolgen wie einen Tatbestandsirrtum zu behandeln.

Folglich scheidet eine Bestrafung des A wegen vorsätzlicher Tötung aus.

3. Zwischenergebnis

A ist infolge des Erlaubnistatbestandsirrtums nicht wegen § 212 Abs. 1 StGB strafbar.

IV. Entschuldigung gemäß § 33 StGB

Obwohl A wegen des Erlaubnistatbestandsirrtums nicht nach § 212 Abs. 1 StGB strafbar ist, könnte ergänzend an eine Entschuldigung nach § 33 StGB zu denken sein.

§ 33 StGB setzt voraus, dass der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet.⁵⁸ Schon nach dem Wortlaut knüpft die Vorschrift damit an eine tatsächlich bestehende Notwehrlage an, innerhalb derer der Täter lediglich das zulässige Maß der Verteidigung überschreitet.⁵⁹

Vorliegend lag jedoch, wie gezeigt, im Zeitpunkt des Messerstichs objektiv keine Notwehrlage mehr vor. B und seine Begleiter hatten sich bereits von A abgewandt und führten ihm gegenüber nichts mehr im Schilde. A überschritt daher nicht die Grenzen einer tatsächlich bestehenden Notwehr, sondern handelte in der irrigen Annahme, es bestehe noch ein gegenwärtiger Angriff. Damit geht es nicht um einen echten Notwehrexzess, sondern um einen sogenannten Putativnotwehrexzess.⁶⁰

Fraglich ist, ob § 33 StGB auf einen solchen Fall anwendbar ist.

⁵⁸ Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 411; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 6 Rn. 37.

⁵⁹ Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 8 Rn. 41; NK-StGB/Kindhäuser StGB § 33 Rn. 16.

⁶⁰ Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 422 ff.; NK-StGB/Kindhäuser StGB § 33 Rn. 16; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 6 Rn. 43.

Teilweise wird eine entsprechende Anwendung des § 33 StGB befürwortet.⁶¹ Zur Begründung wird angeführt, dass sich der Täter in einer vergleichbaren psychischen Zwangslage befinde wie derjenige, der bei tatsächlich bestehender Notwehrlage aus Furcht oder Schrecken das erforderliche Maß überschreitet.⁶² Auch der irrig angegriffene Täter handele aus asthenischen Affekten und verdiene deshalb Entschuldigung.⁶³

Demgegenüber lehnt die herrschende Auffassung eine Anwendung des § 33 StGB auf den Putativnotwehrexzess ab.⁶⁴ Dafür spricht bereits der Wortlaut. § 33 StGB setzt voraus, dass Grenzen der Notwehr überschritten werden. Wo es schon an einer Notwehrlage fehlt, können Grenzen der Notwehr begrifflich nicht überschritten werden. Auch systematisch ist § 33 StGB als eng auszulegende Ausnahmeregelung ausgestaltet. Hinzu kommt, dass bei bloß vorgestellter Notwehrlage das objektive Unrecht nicht in gleicher Weise gemindert ist wie beim echten Notwehrexzess. Denn dort wendet sich der Täter immerhin gegen einen wirklichen Angreifer, während hier ein tatsächlich nicht mehr angreifendes Opfer getroffen wird.

Der herrschenden Auffassung ist zu folgen. § 33 StGB setzt eine objektiv bestehende Notwehrlage voraus. Daran fehlt es hier. Für eine analoge Anwendung besteht schon deshalb kein Raum, weil die Fälle des Putativnotwehrexzesses und des echten Notwehrexzesses nicht in einer Weise vergleichbar sind, die eine Durchbrechung des Ausnahmecharakters des § 33 StGB rechtfertigen könnte.

A ist daher nicht gemäß § 33 StGB entschuldigt.

V. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB

A ist nicht wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar.

⁶¹ Vgl. Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 424.

⁶² TK-StGB/Perron/Eisele StGB § 33 Rn. 8.

⁶³ Vgl. Kaspar StrafR AT, § 7 Rn. 424.

⁶⁴ Kindhäuser/Zimmermann StrafR AT, § 26 Rn. 20; NK-StGB/Kindhäuser StGB § 33 Rn. 17; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 6 Rn. 43.

B. Strafbarkeit des A gemäß § 222 StGB

A könnte sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B mit dem Messer in den Oberkörper stach und diesen dadurch tödlich verletzte.

I. Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs

Dazu müsste zunächst der tatbestandliche Erfolg eingetreten sein.

§ 222 StGB setzt den Tod eines Menschen voraus. B verstarb infolge des Messerstichs noch vor Ort. Der tatbestandliche Erfolg ist damit eingetreten.

2. Handlung, Kausalität und objektive Zurechnung

A müsste durch eine Handlung den Tod des B verursacht haben und dieser Erfolg müsste ihm auch objektiv zurechenbar sein.

A stach mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper des B zu. Ohne diesen Stich wäre B nicht an einer Verletzung des Herzens verstorben. Der Messerstich war somit kausal für den Tod des B.

Der Erfolg ist A auch objektiv zurechenbar. Durch den Stich mit einem Messer in den Oberkörper eines anderen Menschen schuf A eine rechtlich missbilligte Gefahr für dessen Leben. Gerade diese Gefahr verwirklichte sich im Tod des B.

3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste objektiv sorgfaltspflichtwidrig gehandelt haben.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch einen tatbestandlichen Erfolg verursacht, den er bei pflichtgemäßem Verhalten hätte vermeiden können.⁶⁵

Maßstab ist dabei das Verhalten eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Täters.⁶⁶

⁶⁵ Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 12 Rn. 18; Rengier StrafR AT, § 52 Rn. 15.

⁶⁶ Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 15 Rn. 37; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 12 Rn. 18 ff.

A setzte in einer unübersichtlichen Situation ein großes Klappmesser gegen den Oberkörper des B ein. Ein Stich in den Oberkörper ist ersichtlich lebensgefährlich. Wer zu einem solchen Mittel greift, ohne dass eine tatsächliche Angriffslage sicher feststeht, verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in gravierender Weise. A hätte nicht allein aufgrund einer unsicheren Wahrnehmung und bloßen Befürchtung zu einem potentiell tödlichen Messereinsatz greifen dürfen.

Zwar war A infolge der Ohrfeige eingeschüchtert und verwirrt und konnte ohne seine Brille nur schlecht sehen. Gerade diese Umstände lassen sein Verhalten jedoch objektiv nicht sorgfältig erscheinen. Denn wer die Situation nicht sicher überblicken kann, darf nicht ohne verlässliche Tatsachengrundlage zu lebensgefährlicher Gewalt greifen. Die Unsicherheit der Wahrnehmung hätte A vielmehr zu besonderer Zurückhaltung veranlassen müssen.

A handelte somit objektiv sorgfaltspflichtwidrig.

4. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts

Der Tod des B müsste für A bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt auch objektiv vorhersehbar gewesen sein.

Objektiv vorhersehbar ist ein Erfolg, wenn ein besonnener und gewissenhafter Mensch in der Lage des Täters damit rechnen konnte, dass ein Verhalten der in Rede stehenden Art einen solchen Erfolg herbeiführen kann.⁶⁷

Dass ein Messerstich in den Oberkörper eines Menschen tödlich sein kann, liegt auf der Hand. Insbesondere ist ein Stich in Herznähe typischerweise geeignet, lebensgefährliche oder tödliche Verletzungen herbeizuführen. Der Tod des B war daher objektiv vorhersehbar.

5. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Schließlich müsste gerade die Sorgfaltspflichtverletzung für den Erfolg ursächlich geworden sein.

⁶⁷ Kaspar StrafR AT, § 9 Rn. 35; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 12 Rn. 28.

Dies ist der Fall, wenn der Erfolg bei pflichtgemäßem Alternativverhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre.⁶⁸

Hätte A in der unübersichtlichen Situation nicht mit dem Messer auf den Oberkörper des B eingestochen, wäre B nicht tödlich verletzt worden. Gerade der vorschnelle und sorgfaltswidrige Messereinsatz führte zum Tod des B. Der Erfolg beruht damit auf der Sorgfaltspflichtverletzung des A.

6. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 222 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben.

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere lag, wie oben gezeigt, keine tatsächliche Notwehrlage gemäß § 32 StGB vor.

A handelte daher rechtswidrig.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben.

Da laut Bearbeitervermerk ein Fall der §§ 20, 21 StGB weder bei A noch bei B vorliegt, ist nur die fahrlässigkeitsspezifische Schuld zu prüfen.

1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste auch nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage gewesen sein, die Sorgfaltspflicht zu erkennen und zu beachten.⁶⁹

Insoweit ist zu fragen, ob A persönlich befähigt war, die Gefährlichkeit seines Tuns zu erkennen und sich entsprechend normgemäß zu verhalten.

A war zwar kurzsichtig, hatte infolge der Ohrfeige seine Brille verloren und war eingeschüchtert sowie verwirrt. Gleichwohl war er noch in der Lage zu erkennen, dass ein Messerstich in den Oberkörper eines Menschen lebensgefährlich ist. Eben weil seine Wahrnehmung unsicher war, hätte sich ihm aufdrängen müssen, dass eine sichere Grundlage für einen derart massiven Gewalteinsatz fehlte. Seine individuelle Lage hinderte ihn also

⁶⁸ Kaspar StrafR AT, § 9 Rn. 49 ff.; Rengier StrafR AT, § 52 Rn. 26 f.

⁶⁹ Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 12 Rn. 38 f.; Rengier StrafR AT, § 52 Rn. 83.

nicht daran, die Gefährlichkeit seines Handelns zu erfassen. Vielmehr begründete gerade diese Lage Anlass zu besonderer Vorsicht.

A war somit auch subjektiv sorgfaltspflichtwidrig.

2. Subjektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit

Der Erfolg müsste für A auch subjektiv vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein.⁷⁰

A wusste, dass er mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper eines Menschen zustach. Dass ein solcher Stich tödlich enden kann, war für ihn ohne Weiteres erkennbar. Ebenso wäre es ihm möglich gewesen, vom Zusteichen Abstand zu nehmen. Der Erfolg war für A daher subjektiv vorhersehbar und vermeidbar.

3. Entschuldigungsgründe

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Insbesondere greift § 35 StGB nicht ein. A befand sich nicht in einer tatsächlichen gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit, sondern lediglich in einer irrtümlich angenommenen Bedrohungssituation. § 35 StGB setzt jedoch eine reale Notstandslage voraus.⁷¹ Auch eine analoge Anwendung kommt nicht in Betracht.

A handelte somit schuldhaft.

IV. Ergebnis zu § 222 StGB

A hat sich wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Konkurrenzen

Da eine Strafbarkeit des A nach § 212 Abs. 1 StGB ausscheidet und lediglich § 222 StGB erfüllt ist, treten Konkurrenzfragen nicht in den Vordergrund. A ist allein wegen § 222 StGB strafbar.

⁷⁰ Kaspar StrafR AT, § 9 Rn. 63; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT, Rn. 1144.

⁷¹ Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 35 Rn. 4; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 6 Rn. 47.

D. Gesamtergebnis

A hat sich nach dem StGB wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

INTEGRIERTE HAUSARBEITEN

Versicherung

Ich,

(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere, die Hausarbeit selbständig erstellt, die Standards guter wissenschaftlicher Praxis beachtet und nicht plagiiert zu haben. Ich versichere, dass der Gutachtenteil meiner Hausarbeit (inkl. Leerzeichen, aber ohne Fußnoten; ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und ohne diese Erklärung) den maximalen Bearbeitungsumfang nicht überschreitet.

Der Gutachtenteil meiner Hausarbeit umfasst 36906 Zeichen und 24 Seiten.

Um Täuschungsversuche festzustellen, wird eine Plagiatssoftware angewendet und die Einhaltung des Maximalumfangs geprüft.

Ich weiß, dass die Arbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden kann, wenn ein Täuschungsversuch oder ein Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis oder gegen den Maximalumfang festgestellt wird.

27.03.2026

(Datum)

(Unterschrift)*

* Diese Erklärung ist entweder zu

- unterschreiben (eingescannte Unterschrift genügt),

- digital zu unterschreiben oder

- mit dem Zusatz zu versehen, dass aufgrund der von der Juristischen Fakultät gewünschten Übertragungsart eine eigenhändige Unterschrift nicht möglich ist.



STAND: 28.02.2026

HINWEISE ZUR NUTZUNG VON SYSTEMEN KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Systeme Künstlicher Intelligenz (KI) sind bei der Erstellung der häuslichen Arbeit im Strafrecht als Hilfsmittel zugelassen. Zur Wahrung der **Standards guter wissenschaftlicher Praxis** muss die Nutzung eines KI-Systems kenntlich gemacht und dokumentiert werden (Transparenz). Dazu sind **für jeden einzelnen Vorgang der Verwendung eines KI-Systems** erstens in der Arbeit **Fußnoten** zu setzen, die die Verwendung offenlegen und auf die näheren Angaben in der Erklärung zur Nutzung von KI-Systemen (siehe im Anschluss) verweisen, und zweitens für jeden einzelnen Verwendungsvorgang folgende Informationen in einer zusammenfassenden **Erklärung zur Nutzung von KI-Systemen** (Vorlage siehe unten) anzugeben und möglichst präzise zu beschreiben:

- KI-System: Name des verwendeten KI-Systems (ggf. Version und Entwickler).
- Arbeitsschritt: Bezeichnung des konkreten Arbeitsschrittes, für den das KI-System genutzt wurde (z.B. Ideenfindung, Gliederung, Textgenerierung, sprachliche Überarbeitung).
- Textstelle: Angabe der konkreten Textstelle (z.B. gesamte Arbeit, Seite, Absatz, Satz oder Überschrift), für deren Erstellung das KI-System zum Einsatz gekommen ist.
- Eingabebefehl: Wörtliche Angabe des in das KI-System eingegebenen Befehls, Textes oder der Fragestellung (Originalwortlaut).
- Datum: Angabe des Datums / der Daten, an dem / an denen das KI-System genutzt wurde.
- Verwendung: Kurze Beschreibung, wie der Output des KI-Systems bei der Erstellung der Hausarbeit eingesetzt wurde (wörtliche Übernahme, Weiterverarbeitungsschritte etc.).

Bitte beachten Sie: KI-Systeme können viel, ihr Output kann aber auch falsch sein. Es besteht die Gefahr, dass KI-Systeme Informationen samt Quellennachweisen frei erfinden (sog. **Halluzination**). Für Ihren Text und dessen wissenschaftliche Qualität stehen Sie als Autorin*in ein. Achten Sie also immer darauf, Angaben keinesfalls ungeprüft zu übernehmen.

Die Verwendung von KI-Systemen ist in einer zusätzlichen **Erklärung zur Nutzung von KI-Systemen** auszuweisen, welche Sie der „**Versicherung**“ der Eigenständigkeit für die häusliche Arbeit als Anlage beifügen. Die Erklärung zur Nutzung von KI-Systemen muss die einzelnen Verwendungsvorgänge im oben beschriebenen Sinne vollständig und nachvollziehbar dokumentieren und ist nach dem **nachstehenden Muster** abzufassen:

- Siehe folgende Seite -



Erklärung zur Nutzung von KI-Systemen:

Bei der Erstellung der Arbeit habe ich die folgenden Systeme Künstlicher Intelligenz benutzt:

1. Keine

Die KI-Systeme habe ich zu folgenden Zwecken genutzt:

KI-System	Arbeitsschritt	Textstelle	Eingabebefehl	Datum	Verwendung
z.B. ChatGPT	z.B. Gliederungs- erstellung	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...

Ich habe die aus diesen KI-Systemen übernommenen Passagen gekennzeichnet und bin mir bewusst, dass ich als Autor*in dieser Arbeit die Verantwortung für alle in ihr gemachten Angaben und Aussagen trage.

27.03.2026 

Datum, Unterschrift